§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Tierhilfe München“
2. Er hat seinen Sitz in München.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes/Registergericht Landsberg am Lech aufgenommen werden; nach der Eintragung führt der den Zusatz “e.V.”
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins

1. Der Verein stellt sich die Aufgabe,
   - den Tierschutzgedanken zu verbreiten und zu fördern
   - durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu vermitteln
   - das Wohlergehen und eine artgerechte Haltung der Tiere zu fördern
   - Tierquälerein und Tiermisshandlungen abzuwehren und die strafrechtliche Verfolgung von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen ohne Rücksicht auf das Ansehen der Person zu veranlassen.
2. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich u.a. auf den Schutz von Haustieren, auf den Schutz der in Freiheit lebenden Tiere, sowie auf die Bekämpfung von Tierversuchen und Tierferntransporten. Ebenso tritt er für eine Verbesserung der Intensivhaltung von Nutztieren im Sinne einer artgerechten Tierhaltung ein, die auch die sozialen Bedürfnisse der Tiere berücksichtigt. Darüber hinaus unterstützt der Verein Tierschützer und Tierschutzvereine im Ausland mit Futterspenden, Geldspenden, Kastrationsaktionen, der Übernahme von Tierarztkosten, der Einrichtung von Tierheimen (z.B. mit OP-Räumen und Hundehütten) und bei der Aufklärung der einheimischen Bevölkerung vor Ort.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “steuerbegüngstige Zwecke” der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keinen eigenwirtschaftlichen Zweck. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Der Vorstand und die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind Aufwandsspenden. Für den Verein angestellte Mitarbeiter werden entlohnt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen (z.B.: unverhältnismäßig hohe Aufwands-entschädigungen) begünstigt werden. Nachgewiesene Aufwendungen, die dem Zweck des Vereins dienen, können erstattet werden.

5. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Verbreitung von Publikationen, Aufklärung der Tierhalter und Bevölkerung durch Presse und Funk, die Förderung von gemeinnützig anerkannten Tierheimen für Tiere jeglicher Art und die Förderung von Initiativen zum allgemeinen Tierschutz.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von Einzelpersonen, juristischen Personen und sonstigen Personengruppen (z.B.: Vereine, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts) erworben werden.
2. Mitglied des Vereins kann jede Einzelperson, juristische Person und sonstige Personengruppe werden, die Ziele und Zweck des Vereins bejahen und vertreten wollen.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen oder digitalen Antrags. Das Erheben, Verarbeiten, Speichern und Nutzen von personenbezogenen Daten ist für die Erfüllung des satzungsgemäßen Vereinszwecks und für die Mitgliederverwaltung erforderlich. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters hierzu ist bei Minderjährigen schriftlich vorzulegen. Mit Zahlung des ersten Beitrags wird die Aufnahme, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Vorstand, wirksam. Bei minderjährigen Bewerbern muss der Antrag von den gesetzlichen Vertretern mit unterzeichnet werden. Wird der Antrag nicht innerhalb von zwei Monaten durch den Vorstand abgelehnt, gilt die Aufnahme als erfolgt. Wird die Aufnahme verweigert, ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Ablehnungsgründe mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied des Vereins kann die Satzung auf der Website des Vereins Tierhilfe Fünfseenland e.V. einsehen.
5. Personen, die sich für den Tierschutz im allgemeinen oder für den Verein selbst besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.
6. Die Mitgliedschaft endet durch
   - freiwilligen Austritt
   - Ausschluss oder
   - Tod.

Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich zu Händen des Vorstandes unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ablauf des Geschäftsjahres erklärt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wenn eine für die Aufnahme maßgebene Voraussetzung für die Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr zutrifft,
- wenn es mit 2 Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist,
- wenn es dem Zweck des Vereins oder der Satzung zuwiderhandelt,
- wenn es in anderer Weise den Verein, die Tierschutzbestrebungen oder das Ansehen schädigt oder,
- wenn es Unfrieden im Verein stiftet.

Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den endgültigen Ausschluss wird ohne Begründung schriftlich mitgeteilt und ist unanfechtbar. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung.

§ 4 Beitrag

1. Der Jahresbeitrag ist innerhalb der ersten 3 Monate des Geschäftsjahres fällig und wird in der Regel automatisch eingezogen.
2. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Auf Antrag kann der Beitrag aus wichtigem Grund ermäßigt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.
3. Die Höhe des Jahresbeitrags von juristischen Personen und sonstigen Personengruppen wird im Einzelfall vom Vorstand festgelegt.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe

1. Organe des Vereins sind:
   - die Mitgliederversammlung
   - der Vorstand
   - der Rechnungsprüfer
2. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
3. Angestellte des Vereins können dem Vorstand nicht angehören.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird nach Möglichkeit im ersten Halbjahr jeden Geschäftsjahres durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt 2 Wochen vor dem Termin schriftlich oder digital, z.B. per Email, mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied oder einer beauftragten Person geleitet.
2. Für die Jahreshauptversammlung ist vom 1. Vorsitzenden ein Tätigkeitsbericht, von dem Schatzmeister ein Kassenbericht und vom Rechnungsprüfer ein Bericht über die Kassenprüfung zu erstellen.
3. Der Vorstand hat binnen 4 Wochen (ab Eingang des Antrages) eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen (wie unter Abs. 1 ausgeführt).
4. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig. Abstimmungsberechtigt ist, wer sich durch einen Personalausweis als Mitglied des Vereins ausweisen kann.
5. Die Anträge von Mitgliedern, die in der Jahreshauptversammlung behandelt werden sollen, müssen 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann jedoch die Behandlung eines Antrages nicht allein durch Hinweis auf die Nichteinhaltung dieser Frist verhindern (Dringlichkeitsantrag). Es bedarf hierzu der Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit ge?fasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Die Jahreshauptversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
8. Zu jedem Tagesordnungspunkt kann auf Wunsch eine Aussprache erfolgen.

§ 7 Vorstand und Beirat

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird die Stelle, wenn möglich, durch ein vom Vorstand kommissarisch berufenes Mitglied ersetzt und bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatz gewählt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister des Vereins. Willenserklärungen sind für den Verein verbindlich, wenn sie vom 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden oder von einem Vorsitzenden und dem Schatzmeister abgegeben werden.
4. Der Vorstand kann bis zu 5 Beiratsmitglieder vorschlagen, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren bestellt.
5. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstanz zu unterstützen und zu beraten. Beiratsmitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören und haben kein Stimmrecht in Vorstandssitzungen.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet und erledigt alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden.
2. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein weiteres Vorstandsmitglied, beruft die Sitzungen des Vorstandes ein. Der Vorstand tritt einmal vierteljährlich zusammen oder im Ausnahmefall auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für eine Beschlussfassung sind mindestens zwei Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Der Vorstand stellt bei Bedarf das weitere erforderliche Personal ein, z.B.: Tierpfleger, Hausmeister, Tierschutzbeauftragte etc.
5. Der Vorstand sorgt für eine ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens. Die Zustimmung des Beirats ist erforderlich bei Ausgaben von mehr als 2.000,00 Euro im Einzelfall.

6. Die Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer führen ihre Ämter ehrenamtlich.

§ 9 Wahlen

1. Für Wahlen wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter bestimmt.
2. Die Wahl des Vorstandes und des Rechnungsprüfers erfolgt grundsätzlich schriftlich, geheim und für jedes einzelne Mitglied in einem gesonderten Wahlvorgang für die Dauer von 3 Jahren.
3. Gewählt werden kann nur, wer zum Zeitpunkt der Wahl volljährig ist.
4. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt
5. Eine Stichwahl ist erforderlich, wenn kein Bewerber im 1. Wahlgang die erforderliche Stimmenmehrheit erreicht. An der Stichwahl nehmen die beiden Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen teil. Falls die Höchstzahl von mehr als zwei Kandidaten erreich wird, nehmen sie alle an der Stichwahl teil. Gewählt ist dann, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht andere Mehrheiten vorschreibt.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

In Mitgliederversammlungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls aufzunehmen, in der alle Beschlüsse und wesentlichen Informationen festgehalten werden. Die Ergebnisprotokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind dem Vorstand innerhalb von 2 Wochen vorzulegen, von ihm zu unterzeichnen und, sofern erforderlich, beim Registergericht einzureichen.

§ 11 Rechnungsprüfung

Das Kassenwesen des Vereins ist nach Ablauf des Geschäftsjahres vom gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen. Dieser darf nicht dem Vorstand angehören. Es sind ihm sämtliche Unterlagen für die Kassen- und Rechnungsprüfung 4 Wochen vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung vorzulegen. Er hat die Bücher, den Kassenbestand und Bankkonten zu prüfen. Des weiteren prüft er das Vorhandensein und die ordnungsgemäße Anlage der sonstigen Vermögenswerte des Vereins.

§ 12 Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied oder anderen Personen aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen ist.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderung einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der in § 6 (5) genannten Frist und der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit in einer schriftlichen und geheimen Abstimmung.
2. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung schriftlich zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.
3. Bei Auflösung des Vereins werden die gewählten Vorstandsmitglieder Liquidatoren, mit den für den Vorstand geltenden Vertretungsbefugnissen. Die Mitgliederversammlung kann auch andere Liquidatoren bestellen.
4. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an einen anderen steuerbegünstigten Tierschutzverein unseres Vertrauens, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, tierschützerische Zwecke zu verweden hat. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den / die steuerbegünstigen Tierschutzverein/e, der/die das Vermögen erhalten soll/en, es ist auch eine Aufteilung des

Vermögens auf mehrere Vereine möglich. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

5. Die Mitglieder erhalten bei der Auflösung des Vereins weder Zuwendungen noch sonstige Vermögensvorteile. Anteilige Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Eresing, den 21.02.2010

Satzungsänderung
Eresing, den 23.06.2012

Satzungsänderung
München, den 06.05.2019

Satzungsänderung
München, den 29.09.2020

Satzungsänderung

München, den 17.05.2025